

Laufende naturschutzrechtliche Schutzgebietsverfahren

- Festgesetztes Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 Gutenbergweg; Konkretisierung des Schutzgebietsumgriffs
- Geplante Landschaftsbestandteile 6, 10, 11 - Änderung in Landschaftsschutzgebietsverfahren
- Sachstand geplanter Landschaftsbestandteil Nr. 15 Hackerhölzl/Bahnhofswald
- Sachstand geplanter Landschaftsbestandteil Bahnhofswald

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	10	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	28.02.2023	Stadt Landshut, den	09.02.2023
Sitzungsnummer:	20	Ersteller:	Jahn, Stefan

Vormerkung:

1. Die Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteils in der Stadt Landshut (Gutenbergweg) wurde im Amtsblatt vom 23.07.1960 bekanntgemacht und trat am 24.07.1960 in Kraft.

Der Umgriff des Schutzgebiets wurde im Verordnungstext unter § 1 nur beschrieben. Ein Lageplan wurde nicht veröffentlicht bzw. auf einen für die Gebietsabgrenzung maßgebenden Lageplan wurde nicht verwiesen.

Die Gebietsbeschreibung in § 1 lautet: „Der Gebietsstreifen zwischen Isar und Gutenbergweg von der Eisenbahnbrücke bis zur Luitpoldbrücke wird als Landschaftsbestandteil dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.“ Grundsätzlich ist der betroffene Bereich nur anhand der Beschreibung und ohne eigenen Plan nachzuvollziehen. Auch sind von dem Schutzgebiet nur öffentliche Flächen betroffen.

Unter Zugrundelegung heutiger Maßstäbe müsste der Schutzbereichsumgriff aber klar abgegrenzt sein. Dies auch weil Dritte von den Verboten oder dem Erlaubnistatbestand (z.B. für Abfallablagerungen) betroffen sind. Insofern soll nun die Verordnung geändert und um einen Plan mit eingezeichnetem Schutzgebietsumgriff ergänzt werden.

Der bisherigen textlichen Schutzgebietsabgrenzung in § 1 wird ein zweiter Absatz hinzugefügt, der den Hinweis auf die Lagepläne und deren zwingende Geltung enthält. Er lautet: „(2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet und das Schutzgebiet ist flächig schraffiert dargestellt. Als Grenze gilt der Innenrand der schwarzen Abgrenzungslinie. Die Karte ist im Original im Maßstab 1 : 2.500 bei der Stadt Landshut verwahrt. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist ausschließlich die bei der Stadt Landshut verwahrte Karte im Maßstab 1 : 2.500. Die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.“

Des Weiteren soll zur Angleichung an die Formulierung in späteren Schutzverordnungen und zur Klarstellung § 2 statt „Es ist verboten...“ wie folgt gefasst werden: „Vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 3 ist es in dem vorgenanntes Landschaftsteil verboten, Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschafts- oder Naturbild zu beeinträchtigen“.

Die Verordnung wurde bereits in den Jahren 1977 und 1980 geändert. Die damaligen Änderungen betrafen die Bußgeldhöhe und die ursprünglich nur auf 20 Jahre beschränkte Gültigkeit. Im Übrigen ist die Verordnung generell als veraltet anzusehen, so dass eine komplette Überarbeitung des Verordnungstextes anstünde. Hierfür muss aber nochmals eine

komplette Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung erfolgen, weil sich dann durch einen geänderten Verbotskatalog neue / andere Betroffenheiten ergeben können.

Die jetzt vorgesehene Ergänzung um den Schutzgebietsplan und die Neuformulierung unter § 2 dient nur der Konkretisierung und Veranschaulichung des seit 1960 gültigen Umgriffs bzw. der Klarstellung der Verbotsregelung und kann ohne neues Verfahren vorgenommen werden. Insofern wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen diesen schnell umsetzbaren Schritt vorzuziehen.

2. Entsprechend dem Beschluss des Umweltsenats vom 27.04.2022 soll die Festsetzung der im Landschaftsplan aufgeführten Schutzgebiete weiterverfolgt werden. Dabei werden zunächst Flächen, die überwiegend im öffentlichen Eigentum stehen und ein rasches Ausweisungsverfahren erwarten lassen, angegangen.

Im Umweltsenat vom 28.11.2022 wurde einer Festsetzung der Landschaftsbestandteile Nr. 8 (Graben am Klosterholzweg) und Nr. 26 (Ausgleichsweiher bei Dirnau) zugestimmt. Die Auslegung lief noch bis 02.12.2022. Einwendungen sind nicht mehr eingegangen.

Im weiteren wurde nun das Verfahren für die Ausweisung von im Landschaftsplan dargestellten geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen Nr. 6 (südlicher Bereich der Flutmulde), Nr. 10 (Kleine Isar) und Nr. 11 (Große Isar) begonnen. Die Grundstücke befinden sich ausschließlich im Eigentum der Stadt Landshut bzw. des Freistaats Bayern. Die erforderliche Auslegung des Verordnungsentwurfs erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.12.2022 für den Zeitraum vom 02.01.2023 bis 03.02.2023. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Im laufenden Verfahren hat sich nun gezeigt, dass die geplanten Schutzgebiete 6, 10 und 11 alle eine Größe von 10 ha überschreiten. In diesem Fall greift Art. 51 Abs. 1 Nr 5c Bay. NatSchG, demnach für die Ausweisung von Landschaftsbestandteilen über 10 ha die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde zuständig wäre. Die 10 ha Regelung wurde erst vor einiger Zeit vom Gesetzgeber neu aufgenommen, wohl um in einem konkreten Fall die Zuständigkeit an sich ziehen zu können. Für Landschaftsschutzgebietsausweisungen gilt diese Regelung nicht. Hier sind immer die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zuständig.

Für die Gebiete 6, 10 und 11, aber auch für die sonstigen laut Landschaftsplan noch geplanten geschützten Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) größer 10 ha wird seitens der Verwaltung nun vorgeschlagen in ein Landschaftsschutzgebietsverfahren § 26 BNatSchG umzuschwenken. Die betroffenen Gebiete sind in Anlage 4 dargestellt. Auf welcher Basis ehemals die Einteilung in geplante Landschaftsschutzgebiete oder geplante geschützte Landschaftsbestandteile erfolgte, kann aktuell nicht mehr nachvollzogen werden.

Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung für die Gebiete 6, 10 und 11 bzw. Beteiligung der Verbände sind bereits Rückmeldungen eingegangen. Diese werden bei der Erarbeitung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen bzw. der entsprechenden Schutzgebietsgrenzen nach Möglichkeit gleich mitberücksichtigt.

3. Hackerhölzl

Der Verordnungsentwurf für das Hackerhölzl wurde bereits im Umweltsenat vom 30.11.2021 abschließend behandelt. Es liegt ferner eine Zustimmung des Naturschutzbeirats vom 16.12.2021 vor. Nachdem das Gutachten zur Schutzwürdigkeit bereits aus dem Jahr 2014 stammte und sich auf das Landschaftsschutzgebiet Salzdorfer Tal bezog, wurde 2022 durch ein Fachbüro nochmals ein aktuelles Gutachten speziell für den Landschaftsbestandteil Hackerhölzl erstellt. Das Gutachten vom 23.02.2023 stellt die Schutzwürdigkeit fest. Den betroffenen Eigentümern und Anliegern wurde das Gutachten vorgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Verordnung wurde in der Zwischenzeit nicht mehr geändert. Lediglich die Schutzgebietsgrenze wurde an einer Stelle auf dem Flurstück 241 geringfügig erweitert, weil der an der südlichen Schutzgebietsgrenze verlaufende Fußweg samt umliegenden Gehölzen ansonsten an einer Stelle außerhalb des Schutzgebiets verlaufen wäre.

Im weiteren wird dem Naturschutzbeirat voraussichtlich Ende April 2023 nochmals Bericht erstattet. Es ist vorgesehen die Verordnung dann bis zur Sommerpause dem Plenum zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Bahnhofswald

Der ablehnende Widerspruchsbescheid zur Freistellung der Fläche von Eisenbahnbetriebszwecken ist Ende Januar eingegangen. Ein Schutzgebietsverfahren wird derzeit nicht weiterverfolgt.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Plenum wird empfohlen die anliegende, vom Referenten vorgelegte, erläuterte und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Änderungsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 Gutenbergweg zu beschließen.
2. Die Verfahren für die geplanten geschützten Landschaftsbestandteile Nummer 6, 10 und 11 sollen als Landschaftsschutzgebietsverfahren fortgesetzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt bei geplanten Schutzgebieten größer 10 ha im Regelfall ein Landschaftsschutzgebietsverfahren durchzuführen.
3. Vom Sachstand des Schutzgebietsverfahrens Hackerhölzl wird Kenntnis genommen. Mit der geringfügigen Erweiterung auf Fl.Nr. 241 besteht Einverständnis.
4. Vom Sachstand im Widerspruchsverfahren Bahnhofswald wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 1 – Verordnungstext Änderungsverordnung Gutenbergweg

Anlage 2 – Schutzgebietsplan M 1:5000 Gutenbergweg

Anlage 3.1 – bisheriger Schutzgebietsplan Hackerhölzl

Anlage 3.2 – überarbeiteter Schutzgebietsplan Hackerhölzl

Anlage 4 – Tabelle mit geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen > 10 ha